

## 15. Wahlperiode

### Antrag

der Fraktion Bündnis90/Die Grünen

## Zwangsheirat verletzt die Menschenrechte

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

ein Handlungskonzept zur Bekämpfung von Zwangsheirat zu entwickeln und alle dafür notwendigen Maßnahmen mit denjenigen Institutionen und Projekten zu beraten und abzustimmen, die mit diesem Thema befasst sind. Insbesondere ist der Berliner Arbeitskreis gegen Zwangsverheiratung mit einzubeziehen. Das Handlungskonzept soll mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und auch Frauenministerien anderer Bundesländer abgestimmt werden und folgende Punkte umfassen:

1. Klärung des Ausmaßes und der Auswirkungen von Zwangsheirat (in Berlin) unter Einbeziehung von Expertinnen und Experten sowie MigrantInnenorganisationen.
2. Konzept zur Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit und der Behörden, insbesondere der Ausländerbehörde. Die Kampagne von TERRE DES FEMMES gegen „Verbrechen im Namen der Ehre“ ist einzubeziehen und entsprechend zu unterstützen.
3. Hilfsangebote für die von Zwangsheirat Betroffenen oder Bedrohten, Schutz der Betroffenen und der sie Unterstützenden durch Wahrung ihrer Anonymität. In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, wie die von Papatya e.V. angebotene Internetberatung über das Jahr 2006 hinaus finanziell abgesichert werden kann.
4. Sicher stellen, dass von Zwangsheirat betroffene junge Volljährige schnelle und unbürokratische Hilfe durch die Berliner Jugendämter erhalten.
5. Kooperation zwischen Frauennetzwerken, Schulen, Jugendämtern und Polizei sowie (nationalen) Organisationen, die vor Ort Zwangsheiraten bekämpfen. Die Zusammenarbeit ist mit den Hilfs- und Informationsstrukturen zum Schutz vor häuslicher Gewalt zu verzahnen.
6. Aufklärungskampagne in Zusammenarbeit mit MigrantInnenorganisationen, insbesondere mit den islamischen Religionsgemeinschaften, die sich u.a. an Kindertagesstätten, Schulen und Jugendeinrichtungen richtet, sowie an Familien aus Herkunftsländern, in denen Zwangsheiraten nach wie vor praktiziert werden

7. Sicherung des Aufenthaltsrechts der von Zwangsheirat Betroffenen: a) Nach Auflösung einer erzwungenen Ehe haben die Betroffenen Anspruch auf ein eigenständiges Aufenthaltsrecht, da Zwangsheirat eine erhebliche Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange darstellt (§ 19 Abs. 2 AuslG bzw. § 31 Abs. 2 AufenthG). Dies ist ggf. durch Erlass klarstellender Weisungen sicher zu stellen. b) Im Fall einer Verschleppung und Zwangsheirat im Ausland müssen Betroffene nach Deutschland zurückkehren dürfen. Zu diesem Zweck ist der bundesrechtliche Nachbesserungsbedarf zu klären und ggf. entsprechende Initiativen zu ergreifen. Außerdem sind die MitarbeiterInnen der Ausländerbehörde dahingehend zu schulen, dass sie bei begründetem Verdacht auf eine Zwangsverheiratung in der Lage sind, den Betroffenen entsprechende Hilfsangebote zu vermitteln, bzw. rechtliche Schritte einzuleiten.
8. Unterstützung der von Baden-Württemberg vorgeschlagenen Regelung zur erleichterten Auflösung von Zwangsehen: Streichung der einjährigen Antragsfrist gemäß § 1317 BGB im Falle von Zwangsehen. Ferner sind die Berliner Standesbeamten dahingehend zu schulen, Zwangsverheiratungen zu erkennen und bei begründetem Verdacht eine Eheschließung zu verweigern.
9. Evaluierung der Anwendung des § 240 Abs. 4 Strafrechtsgesetz (Nötigungstatbestände) zwei Jahre nach Inkrafttreten zu den Punkten Normenklarheit, Verständlichkeit und angrenzender Rechtsprobleme (Aufenthaltsrecht, Bürgerliches Recht; Sozialrecht).
10. Bundesratsinitiative zur Änderung der §§ 395 und 397a StPO mit dem Ziel, den von Zwangsheirat Betroffenen das Recht auf Nebenklage einzuräumen und ihnen verpflichtend einen Rechtsbeistand zur Seite zu stellen.

Dem Abgeordnetenhaus ist hierüber bis zum 31.10.2005, über den Punkt 9 bis zum 30.06.2007 zu berichten.

### ***Begründung***

Zwangsheirat ist eindeutig eine Menschenrechtsverletzung. Auch wenn weder für Deutschland noch für Berlin gesicherte Zahlen vorliegen, gibt es Hinweise, dass auch in Berlin eine hohe Anzahl junger Frauen mit Migrationshintergrund betroffen ist. Im Rahmen einer Kleinen Anfrage aus dem Jahr 2002 wurde für Berlin die Zahl von 230 Zwangsverheiratungen genannt, wobei davon auszugehen ist, dass noch eine relevante Dunkelziffer hinzukommt. Insgesamt ist die Datenlage so unsicher, dass weder quantitative Aussagen zum Ausmaß von Zwangsheiraten möglich sind, noch Klarheit herrscht über die qualitative Abgrenzung zwischen Zwangsehen und arrangierten Ehen.

Genauere Erkenntnisse über den Umfang von Zwangsheirat, die Betroffenen und ihre Situation sind erforderlich, um die unterschiedlichen, notwendigen Maßnahmen passgenau entwickeln zu können. Die Umstände, die zu einer Zwangsheirat führen können, sind vielfältig und von außen schwierig zu beurteilen. Die Betroffenen können sich durch den kulturellen Hintergrund, die Sprache, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus sowie den Bildungsstand unterscheiden. Um bedarfsgerechte Präventions- und Hilfsmaßnahmen zielgruppenspezifisch entwickeln zu können, bedarf es differenzierter Kenntnisse der jeweiligen Familienzusammenhänge sowie der gesellschaftlich verankerten Familien- und Ehemuster.

Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit, Fortbildungsangebote für die Schulung von Lehrerinnen und Lehrern und für Beschäftigte der Jugendhilfe sowie von FamilienrichterInnen und der Polizei, Zusammenarbeit mit ÄrztInnen und Krankenhäusern und der Dialog mit MigrantInnenorganisationen dienen der Prävention. Je früher möglicherweise von Zwangsheirat Bedrohte erfahren, dass es sich dabei in Deutschland nicht um eine Privatangelegenheit, sondern um eine Straftat handelt und es Hilfsangebote gibt, desto eher haben sie die Chance, Zwangsverheiratungen zu entgehen.

Im Zusammenhang mit Zwangsheirat ist aber auch zu klären, welche Folgen resultieren für die Opfer von Zwangsheirat, bezogen auf möglicherweise vorhandene Kinder, den Unterhalt oder den Aufenthaltsstatus. So muss sichergestellt werden, dass die Betroffenen nach Aufhebung der erzwungenen Ehe nicht abgeschoben werden, sondern ein eigenständiges Aufenthaltsrecht erhalten. Besonders fatal wirkt sich das Aufenthaltsrecht für diejenigen aus, die von ihren Eltern zur Zwangsheirat ins Ausland verbracht werden. Häufig werden ihnen die Papiere abgenommen und sie werden hier abgemeldet, so dass ihre Aufenthaltserlaubnis sechs Monate nach der Ausreise erlischt. Grundsätzlich muss geklärt werden, ob und in wie weit hier Korrekturen zivilrechtlicher und aufenthaltsrechtlicher Bestimmungen erforderlich sind.

Eine besondere Bedeutung kommt MigrantInnenorganisationen und religiösen Gemeinschaften zu. Viele Familien versehen die Zwangsheirat mit religiösen Begründungen, um Widerspruch zu unterbinden. Die Unterstützung einer Kampagne gegen die Zwangsheirat durch die verschiedenen Religionsgemeinschaften, insbesondere aber durch die muslimischen Organisationen, ist daher besonders geeignet, innerhalb der eigenen Gemeinschaft zu einem Bewusstseinswandel beizutragen. Diese Möglichkeiten gilt es zu nutzen, um wirksame Aufklärung, Prävention und Hilfestellungen leisten zu können.

Berlin, den 29. November 2004

Dr. Klotz Ratzmann Pop Mutlu  
und die übrigen Mitglieder  
der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

**15. Wahlperiode**

## **Antrag**

der Fraktion Bündnis90/Die Grünen

## **Zwangsheirat verletzt die Menschenrechte**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen: